

Erster Teil.

Geschichtliche Einleitung.

§ 1. Die staatsrechtliche Entwicklung der hessischen Lande bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Geschichte des hessischen Staates hat ihren natürlichen Ausgangs- und Mittelpunkt in der Geschichte der Hessen, der vormaligen „Ghatten“, als desjenigen Volksstammes, der neben der dem fränkischen Stamme angehörenden Bevölkerung der Provinz Rheinhesseu noch heute den Kern des hessischen Staatsvolks bildet. Die politische Geschichte jenes Stammes fällt seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im wesentlichen zusammen mit der Geschichte des hessischen Fürstenhauses.

In der Entwicklung Hessens lassen sich fünf Zeiträume unterscheiden¹⁾. Der erste Zeitraum umfaßt die Geschichte von dem ersten historisch beglaubigten Auftreten der Hessen bis zu ihrer Vereinigung mit Thüringen (etwa vom Beginne der christlichen Zeitrechnung bis zum Jahre 1122); der zweite Zeitraum die Zeit der Verbindung Hessens mit Thüringen (1122 bis 1247); der dritte Zeitraum die Zeit von der Begründung der territorialen Selbständigkeit Hessens durch Heinrich von Brabant bis zur endgültigen Teilung der Landgrafschaft nach dem Tode Philipps des Großmütigen (1247—1567); der vierte Zeitraum die Geschichte der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt als eines selbständigen Territoriums des alten deutschen Reichs (1567—1806). Der fünfte Zeitraum der hessischen Staatsgeschichte (1806 bis zur neuesten Zeit) beginnt mit der Erhebung Hessen-Darmstadts zum Großherzogtum. Er schließt namentlich die in engem Zusammenhange mit der Auflösung des Reichs stehende Aufhebung der alten Stände, die Schaffung der konstitutionellen Verfassung, die Zeit der Zugehörigkeit zum deutschen Bunde und endlich den Eintritt in den Norddeutschen Bund und in das Deutsche Reich in sich.

Der algermanische Volksstamm der Ghatten, der schon im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt eine einheitliche, in dem Gebiete zwischen Werra, Lahn und Main lebende Völkerschaft bildete, war schon frühzeitig gezwungen, im Kampfe mit den Römern seine Kraft zu fühlen. Durch die Merowinger der fränkischen Herrschaft unterworfen, bildete das ghattische Land im Verlaufe der mehrfachen Teilungen der fränkischen Monarchie zunächst einen Teil des ostfränkischen Reiches Austrasien; durch den Vertrag von Verdun (843) wurde es endgültig zu einem Bestandteile der neugeschaffenen deutschen Monarchie. Das Land zerfiel in eine Anzahl von Gauen, an deren Spitze anfänglich frei gewählte Fürsten, später vom König bestellte Grafen standen. Die Stellung der Grafen gewann im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr an Macht und Bedeutung; aus ursprünglichen Beamten des Königs wurden sie zu Lehnsherren mit immer größerer Selbständigkeit, die ihre Ämter und Rechte gleich eigentümlichen Besitzungen in ihren Familien weitervererbten und ihren Besitzstand durch Heirat, Erbschaft, Kauf und Gewalt ständig erweiterten.

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war es besonders das Haus Ludwigs des Bärtigen, eines Zeitgenossen Kaisers Konrad II., welches zunächst im Thüringer Gebiete, dann aber — infolge der Beerbung der hessischen Grafen Werner und der Wäsonen von Gudensberg — auch in dem Lande der Hessen eine starke Vormachtstellung errang. Ein Enkel dieses Ludwig wurde durch Kaiser Lothar II. im Jahre 1130 als Ludwig I. zum Landgrafen von Thüringen erhoben. Von diesem Zeitpunkte ab blieben die Landgrafschaft Thüringen und die von dieser

1) Vgl. P. Slagaw, *hess. Landtagsakten*, I. Bd. (1508—1521), 1901; Rosl *Hattemer, Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen*, 1911 (mit vielen Literaturangaben); Schroe, *Abriß der Geschichte des Großherzogtums Hessen*, 1912.